

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Diners Club® Corporate Karten der Cornèr Bank AG

1. Allgemeines/Kartenausgabe

Bei Annahme des Kartenantrages stellt die Cornèr Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) den von der antragstellenden Firma (nachstehend «Firma» genannt) angegebenen physischen Personen (nachstehend «Inhaber» genannt) eine auf den Namen der Firma und des Inhabers lautende persönliche und unübertragbare Diners Club Corporate Card (nachstehend «Karte» genannt) aus. Die Karte bleibt Eigentum der Bank und wird gegen Zahlung einer von der Bank festgesetzten jährlichen Gebühr herausgegeben. **Der Inhaber muss die Karte sorgfältig aufbewahren und vor Zugriff seitens Dritter schützen.** Der Inhaber erhält mittels separater Post einen eigenen, persönlichen und geheimen Code (nachstehend «PIN» genannt). Die Firma und der Inhaber sind gehalten, sämtliche Änderungen der im Kartenantragsformular gemachten Angaben, insbesondere eventuelle Änderungen persönlicher Daten oder der Adresse, unabhängig davon, ob diese die Firma oder den Inhaber betreffen, der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Karte, falls der Inhaber die Firma verlassen sollte, der Bank – in zwei Teile zerschnitten – zurückzusenden. Die Firma und der Inhaber – Letzterer insoweit, als er nicht den Nachweis erbringt, die Karte als Angestellter der Firma beantragt und sie ausschliesslich zu beruflichen Zwecken zugunsten ebendieser Firma verwendet zu haben – **haften solidarisch** der Bank gegenüber, das heisst jeder einzeln und für das Ganze, für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Karte und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen resultieren.

2. Gültigkeit der Karte/Ausgabenlimite

Die Karte ist bis zu dem auf ihr eingepprägten Datum gültig und wird automatisch erneuert, wenn sie nicht spätestens zwei Monate vor Verfall schriftlich gekündigt wird. Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte – ohne Angabe von Gründen – nicht zu erneuern. Der Inhaber verpflichtet sich, die eigene Karte bei Erhalt zu unterschreiben. Die Bank teilt der Firma bzw. dem Inhaber die Ausgabenlimite mit und behält sich das Recht vor, diese jederzeit zu verändern. Die Benützung der Karte über die Limite hinaus ist unrechtmässig; vorbehalten bleibt die Verpflichtung, die Überschreitung der Ausgabenlimite sofort und für den gesamten Betrag zurückzuerstatten.

3. Benützung der Karte

Der Inhaber ist berechtigt, Waren und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen sowie Bargeldvorschüsse bei den dazu ermächtigten Banken weltweit zu beziehen. Mit der Karte und seinem persönlichen PIN kann der Inhaber an den Geldausgabeautomaten und bei den dazu ermächtigten Vertragsunternehmen Bargeldbezüge tätigen. Dieses Bargeldbezugsrecht gilt nur, wenn es im Kartenantrag von der Firma ausdrücklich beantragt wurde. Er verpflichtet sich, den **PIN nirgends aufzuschreiben und denselben niemandem zu enthüllen**, auch nicht jemandem, der sich als Angestellter der Bank (inklusive Cornèrcard) ausgeben oder ausweisen sollte. **Der Inhaber und die Firma haften für absolut alle Folgen**, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht des PIN bzw. der Karte herrühren. Der beziehbare Bargeldbetrag wird unabhängig von der festgesetzten Ausgabenlimite von Mal zu Mal von der Bank bestimmt. Die ermächtigten Vertragsunternehmen und Banken sind berechtigt, einen Identitätsausweis zu verlangen. Der Inhaber und die Firma anerkennen die Richtigkeit der Beträge, die auf den eigens dazu bestimmten Belegen – die vom Inhaber beim Einsatz der Karte unterschrieben werden – angegeben sind, wie auch die Richtigkeit der unter Benützung des PIN abgewickelten Transaktionen. Ausserdem anerkennen der Inhaber und die Firma den Betrag der mit der Karte oder mit den Kartenangaben – ohne Unterschriften und ohne Benützung des PIN – getätigten Transaktionen (zum Beispiel im Internet). Die Firma und der Inhaber autorisieren die Bank unwiderruflich, diesen Betrag dem Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Bank zu überweisen. Sie werden der Bank gegenüber Solidarschuldner für die von der Bank bezahlten Beträge. Die Bank behält sich das Recht vor, diejenigen Belege nicht zu honorieren, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen. Die Karte hat nur die Funktion eines bargeldlosen Zahlungsmittels. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für alle Geschäfte, die unter Benützung der Karte abgeschlossen wurden. Insbesondere anerkennen der Inhaber und die Firma, dass die Bank auch dann nicht verantwortlich ist, wenn seitens der angeschlossenen Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Banken die Karte aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise akzeptiert werden sollte. Sie anerkennen ausserdem, dass die Bank für deren Leistungen nicht verantwortlich ist, und verzichten darauf, ihr gegenüber jegliche Art von Einwendungen zu erheben, die die Belege selbst und/oder die damit zusammenhängenden Abwicklungen betreffen. Dies gilt auch im Falle verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Für Streitfälle oder Reklamationen jeder Art, die Waren oder Dienstleistungen betreffen, sowie die Ausübung irgendeines diesbezüglichen Rechtes müssen sich der Inhaber und die Firma einzig und allein an das Vertragsunternehmen bzw. an die ermächtigte Bank wenden. Insbesondere wird die Verpflichtung des Inhabers und der Firma zur Zahlung der auf den Monatsauszügen ausgewiesenen Beträge an die Bank durch das Entstehen von Streitfällen nicht aufgehoben. Ansprüche aus dem Rewardsprogramm richten sich ausschliesslich nach dessen Allgemeinen Bedingungen (jederzeit unter dinersclub.ch einsehbar). Ansprüche gegen Drittanbieter (z.B. Versicherungen) richten sich nach deren Allgemeinen Bestimmungen und können nicht gegen die Bank gerichtet werden. **Der Karteneinsatz für rechts- und vertragswidrige Zwecke ist verboten. Insbesondere sind in Ländern, gegen welche für den Karteneinsatz nationale und/oder internationale Sanktionen und**

Embargos bestehen, keine Transaktionen möglich. Die aktuelle Liste der relevanten Sanktionsmassnahmen (z.B. betroffene Länder, Personen, Gesellschaften, Transaktionstypen) kann z.B. in Bezug auf die Schweiz auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO www.seco.admin.ch) eingesehen werden.

4. Elektronische Funktionalitäten und Kommunikation

Die Bank stellt dem Inhaber und der Firma elektronische Funktionalitäten zur Verfügung, welche über alle von der Bank unterstützten Endgeräte nutzbar sind, welche den Zugang zu elektronischen Netzwerken (Internet, SMS usw.), zur mobilen Telefonie sowie zu weiteren elektronischen Zugangskanälen herstellen. Sie bieten dem Inhaber und der Firma insbesondere die Möglichkeit, Karteneinsätze und entsprechende Belastungen einzusehen oder damit zusammenhängende Mitteilungen zu erhalten. Zudem können der Inhaber und die Firma über diese Funktionalitäten die von Visa und Mastercard entwickelten Sicherheitsstandard «Visa Secure» bzw. «Mastercard Identity Check» für Transaktionen im Internet benutzen. Abruf- bzw. einsehbar sind alle Informationen und Transaktionen, welche von der Bank bis zum vorangehenden Werktag verarbeitet wurden. Bei Abweichungen zwischen den elektronisch abrufbaren Informationen und den internen Buchhaltungsdaten der Bank sind in jedem Fall letztere massgebend. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und nach Ermessen das Angebot an elektronischen Funktionalitäten zu erweitern, zu vermindern, zu verändern und/oder zu unterbrechen. Für aus dieser Sperrung/Unterbrechung allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank ist befugt, an die ihr vom Inhaber oder der Firma bekannt gegebenen elektronischen Kontaktdaten (Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Karte und den damit durchgeführten Transaktionen zur Kenntnis zu bringen. Der Inhaber und die Firma dürfen personenbezogene, kartenspezifische oder anderweitig vertrauliche Informationen keinesfalls mittels gewöhnlicher Messenger-Dienste (z.B. E-Mail, SMS, WhatsApp) versenden. Die Bank akzeptiert, falls nicht ausdrücklich anders angegeben, keinerlei Aufträge oder Anweisungen, die per E-Mail oder anderen elektronischen Übermittlungssystemen erteilt werden. Entsprechend erwachsen der Bank für Mitteilungen, die ihr vom Inhaber oder von Dritten über elektronische Kanäle übermittelt werden, keinerlei Verpflichtungen.

Der Zugang zu den elektronischen Funktionalitäten erfolgt mittels einer Kombination verschiedener Sicherheitsvorrichtungen (Authentisierung mittels SMS, Generierung von Codes über spezifische Identifikationsinstrumente, Passwort usw.), die von der Bank definiert und dem Inhaber oder der Firma in adäquater Weise bekannt gegeben werden. Die Identifikation kann über einzelne Sicherheitsebenen erfolgen oder über deren Kombination. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die über Automaten, Terminals, Bildschirme oder andere EDV-Systeme abgefragt werden können; insbesondere Mitteilungen über Konten und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen, etc.) gelten als vorläufig und unverbindlich, es sei denn, sie würden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die Bank behält sich das Recht vor, das Verfahren und die Identifikationsmassnahmen für den Zugang und die Benützung der einzelnen elektronischen Funktionalitäten jederzeit zu ändern. In Bezug auf spezifische, von der Bank zur Verfügung gestellten Applikationen gelten zusätzliche Nutzungsbedingungen, welche der Inhaber oder die Firma beim Login in die jeweilige App gesondert akzeptieren.

5. Legitimation

Jede Person, die sich durch den Einsatz der Karte und Eingabe des gehörenden PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät; blossen Einsatz der Karte (z.B. in Parkhäusern), bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktlosem Bezahlen), Unterzeichnen des Transaktionsbelegs oder Angabe der auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder gemäss einer anderen von der Cornèr Bank vorgesehene Weise (z.B. durch Freigabe mittels der Card24 App) legitimiert, gilt als berechtigt, die Transaktion mit dieser Karte zu tätigen. Dies gilt auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Karteninhaber handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion der Karte zu belasten. Die Bank ist daher ausdrücklich von jeder weiteren Kontrollpflicht befreit, und zwar unabhängig von den internen Beziehungen zwischen der Bank und Inhaber oder der Firma und ohne allfällige abweichende Bestimmungen, die in Formularen der Bank enthalten sind (Kartenantrag usw.), berücksichtigen zu müssen. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Inhaber und der Firma. Gleiches gilt auch bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen über andere als die unter Ziffer 3 genannten Kanäle (z.B. mobile Zahlungslösungen) oder einer anderen von der Bank angebotenen oder mit der Bank vereinbarten Weise. Darüber hinaus können im Rahmen Tokenisierungs-Technologie die Kartennummer und das Verfalldatum der Karte durch einen Token ersetzt werden, der für die Abwicklung der Zahlung verwendet werden kann. Die Bank kann Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen oder die Verwendung bestimmter Legitimationsmittel vorgeben.

6. Sorgfaltspflichten des Inhabers

Der Inhaber hat insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

a) Unterzeichnung

Soweit die Karte ein Unterschriftfeld aufweist, ist diese vom Inhaber bei

Erhalt sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung und Weitergabe der Karte

Die Karte ist besonders sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich genutzt wird. Der Inhaber muss immer wissen, wo sich seine Karte befindet und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Besitz ist. Die Karte darf weder an Dritte ausgehändigt noch in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden.

c) Verwendung des PIN-Codes und sonstiger vom Karteninhaber definierten Legitimationsmittel (z.B. Passwörter)

Nach Erhalt des separat zugestellten PIN-Code (d.h. des karteneigenen maximal sechsstelligen und maschinell berechneten Geheimzahl) ist der Inhaber gehalten, diesen PIN-Code zu ändern, wobei der PIN-Code (wie auch Passwörter) nicht leicht ermittelbar sein darf (keine Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, etc.). **Der Inhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinem PIN-Code erlangt. Insbesondere darf der PIN-Code nicht versandt, weitergegeben oder in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden (z.B. durch ungeschützte, durch Dritte einsehbare Eingabe des PIN-Codes an Akzeptanzstellen oder Geldausgabemaschinen). Der PIN-Code darf weder zusammen mit der Karte aufbewahrt, noch elektronisch gespeichert werden (auch nicht in abgeänderter Form).** Die Änderung des PIN-Codes kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden.

d) Meldung bei Verlust und Anzeigerstattung

Sowohl bei Verlust, Diebstahl, Einzug an einem Automaten oder Missbrauch von Karte und/oder PIN-Code als auch bei Verdacht darauf müssen der Inhaber und die Firma dies sofort (egal ob im In- oder Ausland und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) der von der Bank bezeichneten Stelle melden. Zudem haben sie bei Verdacht auf strafbare Handlungen umgehend bei der Polizei Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Minderung des Schadens beizutragen.

e) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Die von der Bank ausgestellten Monatsauszüge sind sofort nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte müssen der Bank sofort gemeldet und innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Ausstellung des Monatsauszugs schriftlich an die Adresse der Bank beanstandet werden. Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann das dazu führen, dass der Inhaber und die Firma die ihnen obliegende Schadenminderungspflicht verletzt und sie für den hieraus entstehenden Schaden aufzukommen haben. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

f) Sperrung und Kündigung der Karte

Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind durch den Inhaber oder die Firma sofort unaufgefordert unbrauchbar zu machen. Im Falle einer Sperrung oder Kündigung einer Karte sind der Inhaber und die Firma verpflichtet, sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen zu informieren, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. Onlinedienste, Abonnement, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen und Reservationen (z.B. für Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben bzw. hinterlegt wurden.

7. Verantwortlichkeit und Haftung

Unter der Voraussetzung, dass der Inhaber und die Firma den Nachweis erbringen können, dass sie die vorliegenden «Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Business Visa und/oder Mastercard® Karten der Cornèr Bank AG» in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 6) und ihnen auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Inhaber oder der Firma aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen. Darunter fallen auch Schäden in Folge Fälschung oder Verfälschung der Karte. **Eine Haftung seitens der Bank ist generell in folgenden Fällen ausgeschlossen:**

Schäden aus missbräuchlicher Kartenverwendung, wenn die fragliche Transaktion nicht bloss mit der Karte (bzw. Karteninformationen), sondern mit mindestens einem zusätzlichen Legitimationsmittel (z.B. PIN-Code, mTAN, 3-D Secure) durchgeführt wurde.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art (z. B. entgangener Gewinn)

Schäden, welche entstehen, weil der Inhaber und die Firma die Karte nicht als Zahlungsmittel verwenden können, z.B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Kartensperre, einer Anpassung des Ausgabelimits oder aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, wenn die Karte beim Einsatz beschädigt oder unbrauchbar wird, sowie Schäden, die sich aus einer Sperrung, Kündigung, Nichterneuerung oder Rückforderung der Karte ergeben.

Schäden aus Kartenverwendung durch dem Inhaber oder der Firma nahestehende oder mit ihm verbundene Personen (z. B. Ehepartner, Kinder, Bevollmächtigte, im gleichen Haushalt lebende Personen, Arbeitskollegen). Schäden aus dem Weiterversand von Karte, PIN-Code und/oder anderen Legitimationsmitteln durch den Karteninhaber, dessen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Karteninhaber, sowie aus dem Versand an eine vom Kunden genannte Zustelladresse, an welcher der Kunde die Karte, PIN-Code oder andere Legitimationsmittel nicht persönlich in Empfang nehmen kann.

Schäden im Zusammenhang mit Angeboten oder Leistungen, die von

Dritten erbracht werden (z. B. Partnerangebote).

Schäden infolge Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel. **Die Cornèr Bank übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Endgeräte des Karteninhabers oder der Firma, die Hersteller dieser Endgeräte (inkl. damit betriebener Software), für Netzbetreiber (z.B. Internet-Provider, Mobilfunk-dienstleister) und für sonstige Dritte (z. B. Betreiber von Plattformen für den Download von Apps). Ausgeschlossen ist die Haftung der Cornèr Bank insbesondere für Manipulationen an Mobil-Telefonen und den von Netzbetreibern dem Karteninhaber oder der Firma überlassenen SIM-Karten, welche zu vom Karteninhaber nicht autorisierten Transaktionen führen.** Die Cornèr Bank schliesst jede Haftung und Gewähr für Richtigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Vertraulichkeit und Übertragungsdauer jeglicher auf elektronische Weise übermittelter Daten und damit zusammenhängende Schäden, z. B. infolge Übermittlungsfehlern, -verzögerungen oder -unterbrüchen, technischen Störungen, dauernder oder vorübergehender Nichtverfügbarkeit, rechtswidrigen Eingriffen oder anderer Unzulänglichkeiten, aus.

8. Bearbeitung der Transaktionen/Zentralabrechnung/Einzelabrechnung

Alle mit der Karte oder mit den Kartenangaben getätigten Einkäufe und sonstigen Transaktionen sowie Einzahlungen werden valutabasierend, nach Datum der Verbuchung, verwaltet. Einmal pro Monat schickt die Bank der Firma, die dem Inhaber unverzüglich volle Mitteilung macht, eine Einzelabrechnung, mehrere Einzelabrechnungen oder eine Zentralabrechnung (nachstehend «Monatsauszug» genannt) in der Währung (soweit Karten von der Bank in Fremdwährungen angeboten werden), welche die Firma im einzelnen Kartenantrag gewählt hat. **Je nach der in der Rahmenvereinbarung zwischen Bank und Firma für den Monatsauszug gewählten Ausgestaltungsvariante stellt die Bank dem Inhaber zusätzlich eine Einzelabrechnung zu.** Diese Einzelabrechnung hat rein informellen Charakter. Massgebend für die Bestimmung des der Bank geschuldeten Gesamtbetrages ist einzig die Zentralabrechnung. Für Ausgaben, die in einer anderen Währung als der im Kartenantrag gewählten getätigt wurden, anerkennen der Inhaber und die Firma den von der Bank angewendeten Wechselkurs. Die Bank hat innerhalb des auf dem Monatsauszug angegebenen Datums den darauf ausgedruckten Gesamtbetrag zu erhalten. Sollte die Bank bis zum angegebenen Datum nicht im Besitze der vorgesehenen Zahlung sein, werden der Inhaber und die Firma ohne jede weitere Mahnung für den gesamten Saldo als in Verzug betrachtet, und zwar mit allen diesbezüglichen rechtlichen Folgen. Eventuelle Überschreitungen der Ausgabelimite sind sofort zu begleichen. Der Monatsauszug gilt als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum desselben schriftlich beanstandet wird. Verspätete Meldungen werden nicht berücksichtigt. Die Saldoziehung durch Zustellung des Monatsauszuges bzw. dessen Genehmigung hat keine Novation des Schuldverhältnisses zur Folge. Die Bank ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr für jede Mahnung und für jedes mangels Deckung retournierte Lastschriftverfahren (LSV+, Debit Direct) zu belasten.

9. Preise, Zinsen und Gebühren/Rückzahlungsprogramm

Für die Karte, deren Nutzung und Verwaltung können Preise, Zinsen und Gebühren belastet werden. Diese zusammen mit dem Kartenerhalt und/oder in anderweitig geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht und können jederzeit im Internet unter dinersclub.ch/d/preise-corporate oder unter +41 58 880 88 00 abgerufen bzw. abgefragt werden. Des Weiteren können die Firma Drittkosten weiterverrechnet und von der Karteninhaber verursachte Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. Änderungen der Preise, Zinsen und Gebühren sind nach Ermessen der Bank jederzeit möglich (zum Beispiel aufgrund veränderter Kosten- oder Marktverhältnisse), ausnahmsweise auch ohne Vorankündigung. Sie werden der Firma in geeigneter Form bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Änderungen steht der Firma bei Widerspruch die umgehende Kündigung der Karte oder der betreffenden Dienstleistung zur Verfügung. Die Bank belastet keine Zinsen, wenn der auf dem Monatsauszug ausgedruckte zu bezahlende Gesamtbetrag innerhalb der auf dem Monatsauszug angegebenen Frist bei der Bank eintrifft. Wenn die Zahlung mit Verspätung erfolgt, erhebt die Bank auf alle Transaktionen ab Verbuchungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung einen Jahreszinssatz gemäss «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle. Falls die Zahlungen des Inhabers gegenüber der Bank im Lastschriftverfahren (LSV+) erfolgen, kann die Bank der Korrespondenzbank des Inhabers die erforderlichen Daten betreffend den Inhaber, die Karte sowie die kumulierten Ausgabenbeträge bekannt geben.

10. Guthaben-Verzinsungsbedingungen für Kreditkarten

Die Bank kann der Firma Zinsen vergüten. Entscheidet sie sich dafür, muss, ungeachtet der Benützung der Karte, der Durchschnitt des monatlichen Aktivsaldos für den gesamten Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Monatsauszügen mindestens CHF 500 betragen. Die allfällige Zahlung solcher Zinsen, nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35%, wie auch der Zinssatz, welcher von Monat zu Monat variieren kann, werden auf dem Monatsauszug ausgewiesen. Die Kartenbenützung verringern den Saldo, sobald sie der Bank gemeldet werden. Auf Verlangen der Firma liefert die Bank eine Bescheinigung für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Die Rückerstattung des Kartenaktivsaldos muss von der Firma schriftlich und für den gesamten Saldo beantragt werden und erfolgt nur mittels Gutschrift auf das Post- oder Bankkonto der Firma.

11. Kartenverlust/Sperrung der Karte

Bei Verlust oder Diebstahl der Karte müssen der Inhaber und die Firma die Bank sofort telefonisch benachrichtigen und diese Benachrichtigung anschliessend schriftlich bestätigen. Bei Diebstahl müssen sie auch bei der Polizei Anzeige erstatten. Bis zum Eingang ihrer Nachricht bei der Bank haften der Inhaber und die Firma für alle Missbräuche der Karte. Sie sind von der Haftung befreit, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten in vollem Umfang erfüllt haben. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung Karten zu sperren und/oder zurückzuziehen, ohne Gründe dafür angeben zu müssen, aufgrund ihres unanfechtbaren Urteils (z.B. wenn die Gefahr besteht, dass Karteneinsätze schweizerische oder internationale Embargobestimmungen oder Sanktionsmassnahmen verletzen oder die Bank anderweitigen rechtlichen, regulatorischen oder wirtschaftlichen Risiken aussetzen oder ihre Reputation gefährden). Die Bank lehnt jegliche Verantwortung für Konsequenzen ab, die dem Inhaber oder der Firma als Folge einer Sperrung und/oder einer Zurückziehung der Karte entstehen könnten.

Die Benützung der Karte nach ihrer Sperrung ist unrechtmässig und ist ebenso wie die daraus für den Inhaber und die Firma entstehenden Verpflichtungen gerichtlich verfolgbare. Die Bank behält sich das Recht vor, den ermächtigten Vertragsunternehmen oder Banken alle Informationen zu geben, die diese für den Fall benötigen, um sich vom Inhaber oder von der Firma direkt den geschuldeten Betrag zu beschaffen. Die Bank ist nicht zur Ausführung von Transaktionen verpflichtet, wenn diese gegen anwendbares Recht, gesetzliche oder regulatorische (auch ausländische) Bestimmungen, Beschränkungen, Anordnungen, Verbote oder Massnahmen zuständiger Behörden verstossen (z.B. Embargovorschriften, nationale oder internationale Sanktionsbestimmungen oder Geldwäschereibestimmungen).

12. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften/Informationsaustausch

Die Firma und der Inhaber anerkennen und akzeptieren, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Bank allein verpflichtet sind, sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, namentlich diejenigen steuerlicher Natur, einzuhalten, die ihnen gemäss dem Recht des Landes, in dem sich ihr Sitz oder ihr Domizil befindet, oder generell gemäss dem Recht aller Länder, in denen sie zur Zahlung von Steuern mit Bezug auf Kartenguthaben verpflichtet sind, obliegen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Pflichten sind die Firma und der Inhaber aufgefordert, ihren Fachberater beizuziehen. Die Firma und der Inhaber nehmen zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen von seitens der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen und darauf gestützten Einzel- oder Gruppensuchen, oder auf der Grundlage eines international anerkannten Standards wie demjenigen für den automatisierten Informationsaustausch verpflichtet sein kann, Informationen bezüglich Zahlungskarten an die zuständigen, schweizerischen oder ausländischen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die Firma und der Inhaber nehmen ferner zur Kenntnis, dass die Bank über den oben erwähnten automatisierten Informationsaustausch hinaus verpflichtet ist, ihren gesetzlichen, regulatorischen oder aufsichtsrechtlichen Informations- und Mitteilungspflichten nachzukommen und/oder auf Auskunftsersuchen schweizerischer oder ausländischer Behörden zu reagieren. In diesem Zusammenhang werden Auskunftsersuchen ausländischer Behörden in der Regel in Form der internationalen Rechtshilfe gestellt. In Ausnahmefällen können ausländische Behörden jedoch Informationen und Dokumente direkt von der Bank anfordern (z.B. sieht die derzeitige US-Gesetzgebung vor, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Bedingungen eine ausländische Bank, die ein Konto bei einer Korrespondenzbank in den USA unterhält, direkt auffordern können, Informationen und Dokumente in Bezug auf Konten und/oder Kunden der ausländischen Bank herauszugeben, selbst wenn diese Dokumente außerhalb der USA aufbewahrt werden und das betreffende Konto oder der Kunde keine direkte Verbindung zur Tätigkeit der ausländischen Bank in den USA hat). Insbesondere kann die Bank, wenn sie auf ausländischen Märkten tätig ist, aufgefordert werden, direkt auf Anfragen ausländischer Aufsichtsbehörden zu antworten, die die Offenlegung von Kundendaten betreffen. Die Firma und der Inhaber nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass die Bank verpflichtet sein kann, persönliche Daten, Informationen und Dokumente an schweizerische und ausländische Behörden weiterzugeben und entbinden die Bank, ihre Organe und Mitarbeiter insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht und dem Bankgeheimnis.

13. Datenbearbeitung/Beizug Dritter/weitere Bestimmungen

Die Bank ist ermächtigt, Telefongespräche zwischen ihr und dem Inhaber oder der Firma zum Zweck der Qualitätssicherung und aus Gründen der Sicherheit aufzuzeichnen, auf Datenträgern zu speichern und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Im Weiteren bestätigen der Inhaber und die Firma die Richtigkeit der im Kartenantrag gemachten Angaben und ermächtigen die Bank, sämtliche zur Prüfung ihres Antrages sowie für die Abwicklung des Kreditkartenvertrages erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, ihren Banken und der Zentralstelle für Kreditinformation/Informationsstelle für Konsumkredit (ZEK/IKO) einzuholen sowie der ZEK/IKO im Falle von gesperrten Karten, bei qualifiziertem Zahlungsrückstand oder bei missbräuchlicher Kartenverwendung Meldung zu erstatten. Der Inhaber und die Firma akzeptieren, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die internationalen Kreditkartennetze zur Bank geleitet werden. Die Bank ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung, einschliesslich Prämien- bzw. Loyaltypogrammen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung und -personalisierung, Vertragsabwicklung einschliesslich Druck und Versand der Korrespondenz samt der Monatsauszüge, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken, Zahlungsverkehr, IT) sowie zur Verbesserung der bei der

Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle ganz oder teilweise Dritte im In- und Ausland zu beauftragen. Die Firma und der Inhaber ermächtigen die Bank, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn sich die Empfänger zu deren Geheimhaltung bzw. zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichten und diese Verpflichtungen auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden. Die Firma und der Inhaber nehmen zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen. Die Monatsauszüge und jegliche weitere Cornercard Korrespondenz können gedruckt, verpackt und zum Versand bereitgestellt werden durch Partnerunternehmen mit Sitz in der Schweiz, die von der Bank mit der Erbringung solcher Dienstleistungen in der Schweiz betraut werden. Die Bank oder durch die Bank beauftragte Dritte können sodann Daten der Firma und des Inhabers und Transaktionsdaten speichern, verarbeiten und nutzen, namentlich für Marketingzwecke und zur Marktforschung und um damit Kundenprofile zu erstellen. Dadurch erhalten die Firma und der Inhaber eine individuelle Beratung sowie auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank. Die Datenbearbeitung umfasst namentlich folgende Daten: Angaben zur Firma und zum Inhaber, Kartentransaktionen und Zusatz- bzw. Nebenleistungen.

Die Bank kann ihre Rechte aus diesem Kreditkartenvertrag (Benützung der Karte, Jahresgebühr usw.) ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Sie darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen, wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden (die Dritten zugänglich gemachten Informationen und Daten dienen grundsätzlich nur zur Einziehung und Durchsetzung ausstehender Forderungen).

Der Inhaber und die Firma haben den Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen **gelesen, verstanden und akzeptieren** ihn mit der Unterzeichnung des Kartenantrages vollumfänglich. Zudem erhalten der Inhaber und die Firma zusammen mit der Karte eine Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. **Die Unterzeichnung und/oder die Benützung der Karte stellen/stellt eine weitere Bestätigung der Akzeptanz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.**

14. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Änderungen werden dem Inhaber und der Firma auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der Inhaber oder die Firma nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kommunikation Einspruch erhebt. **Alle Rechtsbeziehungen des Inhabers und der Firma mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für die Inhaber und die Firmen mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist, zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts vorbehalten, Lugano. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Inhaber oder die Firma beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes bzw. ihres Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.**

Version 11.2022